Schulstraße 26, 64646 Heppenheim

E-Mail: foerderverein.eichendorffschule@gmx.de www.eichendorffschule-kirschhausen.org

Satzung

Förderverein der Eichendorffschule Kirschhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Eichendorffschule Kirschhausen e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 64646 Heppenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Eichendorffschule. Er setzt seine Mittel ein zur Verbesserung und Erweiterung der Einrichtungen und der Ausstattung der Schule, sowie zur Förderung von Schulveranstaltungen. Leistungen, für die der Schulträger aufzukommen hat, sollen vom Förderverein nicht vorgenommen werden.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Kosten für die Tätigkeit des Vorstandes können ersetzt werden. Unterrichts- u. Lernmittel, Einrichtungen und Ausstattungen, soweit diese nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind, gehen in das Eigentum der Eichendorffschule über.
- (2) Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anzuerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ggf. ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruchs erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

 Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.

Schulstraße 26, 64646 Heppenheim

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Der ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, da die Mitgliederversammlung das höchste Vereinsorgan ist.

- Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Ersatzansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verein, seinen Organen und Beauftragten, sowie den für den Verein tätigen Mitarbeitern und Vorstandsmitglieder sind ausgeschlossen, es sei denn, diese haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Spenden von Mitgliedern und Förderern werden entgegengenommen.

§ 6 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin.

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben auf Vorstandssitzungen eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 - Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z.B. per Mail gefasst werden.

Schulstraße 26, 64646 Heppenheim

E-Mail: foerderverein.eichendorffschule@gmx.de www.eichendorffschule-kirschhausen.org

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder sein/e Stellvertreter/in, und ein weiteres Vorstandesmitglied vertreten.

 Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- (5) Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich. Einzelnen Organmitgliedern und besonderen Vertreter*innen kann eine angemessene Vergütung bewilligt werden, deren Höhe durch den Vorstand mit Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Bei der Festsetzung hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
- (6) Organmitglieder und besondere Vertreter*innen werden vom Verein gemäß § 31 a Abs. 2 BGB vom Ersatz eines Schadens, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben befreit, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich zu erfassen. Das erstellte Protokoll ist vom Schriftführer und vom anwesenden Vorstand zu unterschreiben. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit bekannt gegeben werden.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederverssammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (3) Jede form- und firstgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitglieds kann auch durch seinen Ehegatten bzw. durch den weiteren Erziehungsberechtigten eines gemeinsamen Kindes ausgeübt werden, wenn nicht dem Vorstand bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung schriftlich ein Widerspruch des betroffenen Mitglieds gegen die Stimmrechtsübertragung auf den Ehegatten bzw. weiteren Erziehungsberechtigten eines gemeinsamen Kindes vorgelegt wird.

Bankverbindung: Sparkasse Starkenburg IBAN: DE08 5095 1469 0010 3180 12; BIC: HELADEF1HEP

Schulstraße 26, 64646 Heppenheim

E-Mail: foerderverein.eichendorffschule@gmx.de www.eichendorffschule-kirschhausen.org

(5) Eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüfer*innen (mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer*innen)
- Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, sofern diese gem. § 4 der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gem. § 5 der Satzung,
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens ein, maximal zwei Kassenprüfer, die jeweils für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer*in innerhalb der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (3) Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in seiner Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder entsprechend der "Datenschutz-Grundverordnung" (DSGVO). Diese Daten werden gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
 - Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder zur
 - Speicherung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (insbesondere Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Bankverbindung: Sparkasse Starkenburg IBAN: DE08 5095 1469 0010 3180 12; BIC: HELADEF1HEP

Schulstraße 26, 64646 Heppenheim

E-Mail: foerderverein.eichendorffschule@gmx.de www.eichendorffschule-kirschhausen.org

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten
- im Falle der Unrichtigkeit Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten nach Austritt.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien für Vereinszwecke zu, soweit sie nicht ausdrücklich widersprechen.

(2) Den ausführlichen Text bzgl. dem Datenschutz des Fördervereins entsprechend der DSGVO ist unter www.eichendorffschule-kirschhausen.org (Förderverein – Beitrittserklärung) nachzulesen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Eichendorffschule Kirschhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §§ 2 und 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist im Jahre 1995 errichtet und wurde am 29. März 2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Heppenheim, den 29.03.2023

Richard Braun

Vorsitzender

Jessica Bunke

2. Bucke

Stelly. Vorsitzende

Ria Schnipp

Schatzmeisterin